

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998; Teilrevision; Freigabe zur Durchführung der Anhörung; Zustimmung; Ermächtigung an Departement Finanzen und Ressourcen

vom 20. August 2014

Name/Organisation	Kantonales Steueramt DFR
Kontaktperson	Martin Schade, Leiter-Stv. Rechtsdienst
Kontraktadresse	(in elektronischer Form unter www.ag.ch/Anhörungen)
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	062 835 25 43
E-Mail	martin.schade@ag.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Finanzen und Ressourcen
Kantonales Steueramt
Tellstrasse 67, Postfach 2531
5001 Aarau

E-Mail: steueramt@ag.ch

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Martin Schade, Leiter-Stv. Rechtsdienst Kantonales Steueramt, Departement Finanzen und Ressourcen, Tel. 062 835 25 43, martin.schade@ag.ch

Fragen zur Anhörung

Die Steuergesetzrevision betrifft ausschliesslich Anpassungen an neues Bundesrecht (Steuerharmonisierungsgesetz), welche die Kantone bis zum 1. Januar 2016 im kantonalen Recht umsetzen müssen, den Nachvollzug eines neuen Justizentscheids sowie begriffliche und technische Bereinigungen. Der Fragebogen beschränkt sich auf jene Regelungen, bei denen ein gesetzgeberischer Handlungsspielraum besteht (Festlegung von Minimal- und Obergrenzen). Politische Anliegen können bei einer späteren Gesetzesrevision wieder eingebracht werden.

Frage 1 zur Neuregelung Aus- und Weiterbildungskostenabzug

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Höchstwert für den Steuerabzug festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 12'000 Franken. Im kantonalen Recht wird derselbe Höchstwert vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 2 zur Neuregelung Besteuerung nach dem Aufwand

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Mindestbetrag als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 400'000 Franken. Im kantonalen Recht wird derselbe Mindestbetrag vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 3 zur Neuregelung Freibetrag und Abzug Einsatzkosten bei Lotteriegewinnen

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Freibetrag und einen Höchstwert für den Abzug der Einsatzkosten festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 1'000 Franken respektive 5 % der Einsatzkosten, maximal 5'000 Franken. Im kantonalen Recht wird dieselbe Regelung vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 4 zur Neuregelung Steuerfreiheit Feuerwehrsold

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Höchstwert für die Steuerfreiheit des Feuerwehrsoldes festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 5'000 Franken. Im kantonalen Recht wird derselbe Höchstwert vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen zum Anhörungsentwurf.
